

1973	Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 1973	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 73	Zweites Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 7400-1	109
19. 2. 73	Verordnung zur Änderung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienerverkehr 612-14-5	110
23. 2. 73	Kostenordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungskostenordnung) 7141-2-14	111
9. 2. 73	Berichtigung der Eichkostenordnung 7141-6-5-2	112
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	113
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	113

Zweites Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom 23. Februar 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Geht ein Gebietsansässiger gegenüber einem Gebietsfremden eine Verbindlichkeit durch Ausstellung, Annahme oder Indossierung eines Wechsels ein, so gilt eine im Zusammenhang hiermit von dem Gebietsfremden erbrachte Geldleistung für die Dauer der Laufzeit des Wechsels als Kredit.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „hundert“ ersetzt.

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme von Darlehen und sonstigen Kre-

diten durch Gebietsansässige sowie den entgeltlichen Erwerb von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen durch Gebietsfremde oder“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Kredite im Sinne des Satzes 1 Nr. 6 gelten alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen.“

3. In § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Worte „zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Verordnung
zur Änderung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr
Vom 19. Februar 1973

Auf Grund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2134), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr vom 20. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 267) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „19,30 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl“ durch „18,85 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Kostenordnung
für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung
(Zulassungskostenordnung)**

Vom 23. Februar 1973

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (Bundesanstalt) nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Eichgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung erhoben.

§ 2

Gebühren für Reise- und Wartezeiten

Gebühren sind auch zu erheben für

1. Reisezeiten,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesanstalt besonders abgeholten werden.

§ 3

Gebühren nach dem Arbeitsaufwand

Die Gebühren werden nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|--|---------------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 40,— Deutsche Mark, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 34,— Deutsche Mark, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 29,— Deutsche Mark. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 4

Überdurchschnittlicher Aufwand

Erfordert eine Zulassung einen überdurchschnittlichen sachlichen Aufwand, so ist dieser nach den Selbstkosten zu berechnen. Um diesen Betrag erhöht sich die Gebühr; sie darf jedoch den in § 30 Abs. 3 des Eichgesetzes festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 5

Auslagen

Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 124 vom 3. Juli 1959), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1790), außer Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Berichtigung
der Eichkostenordnung****Vom 9. Februar 1973**

Im Vierten Abschnitt des Gebührenverzeichnisses — Anlage zur Kostenordnung für Amtshandlungen der nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Länder (Eichkostenordnung) vom 11. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2318) muß es in Nummer 1 — Anerkennung von Prüfstellen — in der Spalte „Gegenstand“ bei der Schlüsselzahl 71.2.1.1 anstelle von „100 000 Meßgeräten“ richtig lauten „10 000 Meßgeräten“.

Bonn, den 9. Februar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Strecker

**Druckfehlerberichtigung
zur Eichkostenordnung**

Im Ersten Abschnitt des Gebührenverzeichnisses — Anlage zur Kostenordnung für Amtshandlungen der nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Länder (Eichkostenordnung) vom 11. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2318) muß es in Nummer 5 — Meßgeräte für die Messung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser) — in der Spalte „Gegenstand“ richtig heißen
bei der Schlüsselzahl 05.3.4.2 „über 5 bis 10 l/min“
bei der Schlüsselzahl 05.3.4.3 „über 10 bis 40 l/min“
bei der Schlüsselzahl 05.3.5.2 „über 5 bis 10 l/min“.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 23. Februar 1973

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Kapitalhilfe	81
22. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	83
2. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	83
2. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	84
2. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	85
2. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	86
2. 2. 73	Bekanntmachung über die Kündigung des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung durch Brasilien	87
7. 2. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Kapitalhilfe ...	88
9. 2. 73	Bekanntmachung eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 93/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 1. 73 L 15/7
17. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 94/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	18. 1. 73 L 15/8
17. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 95/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	18. 1. 73 L15/9
16. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 96/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	18. 1. 73 L 15/11
16. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 97/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	18. 1. 73 L 15/13
16. 1. 73	Verordnung (EWG) Nr. 98/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	18. 1. 73 L 15/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 99/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1973 an	18. 1. 73	L 15/17
17. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 100/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1973 an	18. 1. 73	L 15/19
17. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 101/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	18. 1. 73	L 15/22
17. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 102/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	18. 1. 73	L 15/24
17. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 103/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	18. 1. 73	L 15/25
17. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 104/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	18. 1. 73	L 15/26
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 105/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 1. 73	L 16/1
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 106/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 1. 73	L 16/3
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 107/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 1. 73	L 16/5
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 108/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	19. 1. 73	L 16/7
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 109/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	19. 1. 73	L 16/10
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 110/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	19. 1. 73	L 16/12
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 111/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19. 1. 73	L 16/14
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 112/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 1. 73	L 16/16
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 113/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 1. 73	L 16/18
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 114/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 1. 73	L 16/19
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 115/73 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2405/72 zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	19. 1. 73	L 16/22
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 116/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 1. 73	L 16/23
18. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 117/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	19. 1. 73	L 16/25
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 118/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 1. 73	L 17/1
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 119/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 1. 73	L 17/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 120/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 1. 73	L 17/5
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 121/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 1. 73	L 17/7
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 122/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	20. 1. 73	L 17/8
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 123/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	20. 1. 73	L 17/10
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 124/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	20. 1. 73	L 17/11
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 125/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	20. 1. 73	L 17/12
29. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 126/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2520/71 zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr bestimmter Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach Drittländern für den Vermarktungszeitraum 1972/1973	20. 1. 73	L 17/14
29. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 127/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 687/72 zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von Begonien-, Dahlien-, Gladiolen- und Sinningiaknollen sowie Lilienzwiebeln nach Drittländern	20. 1. 73	L 17/15
29. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 128/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	20. 1. 73	L 17/16
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 129/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet	20. 1. 73	L 17/17
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 130/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2015/72 zur Ermächtigung der deutschen Interventionsstelle, die Ausschreibung von 50 000 Tonnen Roggen auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken	20. 1. 73	L 17/18
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 131/73 der Kommission für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1041/67/EWG über die Anwendungsmöglichkeiten für Erstattungen bei der Ausfuhr innerhalb des Sektors für Rohtabak	20. 1. 73	L 17/19
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 132/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak	20. 1. 73	L 17/20
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 133/73 der Kommission über die Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	20. 1. 73	L 17/22
19. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 134/73 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen aus Spanien	20. 1. 73	L 17/24

Einbanddecken 1972

Teil I: 6.50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6.50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399 509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.